

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):

Vor kurzem haben wir in erster Lesung unter anderem das neue Wagniskapitalbeteiligungsgesetz vorgestellt, welches die Rahmenbedingungen Kapitalbeteiligungen neu regeln, verbessern sowie vereinfachen soll. Dies haben wir deshalb gemacht, damit gerade am Finanzmarkt Deutschland junge, innovative Unternehmen - vor allem in der Hightech- und IT-Branche - besser mit Kapital ausgestattet werden können, um ihre oft sehr teuren Forschungsvorhaben finanzieren und realisieren zu können. Dies schafft nicht nur neue Arbeitsplätze in Deutschland, sondern sorgt dafür, dass der Finanzstandort Deutschland weiter an Attraktivität gewinnt.

Schon bei der Vorstellung dieses Gesetzentwurfs hat die Regierungskoalition angekündigt, dass parallel zum oben erwähnten Entwurf auch Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die unerwünschte Aktivitäten von zwielichtigen und nur auf schnelle Rendite orientierten Finanzinvestoren erschweren sollen. Gleichzeitig sollen aber auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Effizienz fördernde und gewollte Finanztransaktionen nicht beeinträchtigt werden.

Dies regelt der heute vorgestellte Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken, kurz: Risikobegrenzungsgesetz.

Ein Aspekt, mit dem ich mich etwas näher beschäftigen möchte und der derzeit in vieler Munde ist und auch Bestandteil des vorgestellten Gesetzentwurfs werden soll, ist die verbesserte Regelung bei Verkäufen von Kreditforderungen.

Hierbei ist vor allem die wirtschaftliche Schlechterstellung von Kreditnehmern einschließlich möglicher Verletzungen von Datenschutz und Bankgeheimnis zu Ungunsten der Betroffenen problematisch. Meist handelt es sich dabei um sogenannte notleidende Immobilienkredite, also Kredite, bei denen der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten ist und die durch das Kreditinstitut bereits gekündigt wurden oder kündbar sind. Zurzeit schätzt man, dass das gehandelte Volumen dieser notleidenden Kredite allein in Deutschland circa 10 bis 12 Milliarden Euro pro Jahr ausmacht.

Dass ein Verkauf von solchen Krediten für die Schuldner nichts Gutes bedeutet, liegt klar auf der Hand, da die Käufer solcher Forderungen häufig nicht die Fortsetzung der Kreditverträge, sondern die Zwangsvollstreckung der Immobilien zum Ziel haben.

An dieser Stelle möchte ich auf das verweisen, was ich bereits in meiner Rede zum Thema "Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkauf von Immobilienkrediten" am 11. Oktober 2007 in diesem Hause gesagt habe. Dass sich Banken in zunehmendem Maße der Verantwortung gegenüber ihren Kunden entziehen und einer Lösung mit den in Schwierigkeiten geratenen Kreditnehmern immer weniger Interesse haben, zeigt die Info-Broschüre einer großen deutschen Bank mit dem Titel "Notleidende Kredite - eine etablierte Asset-Klasse" vom 5. April dieses Jahres. Dort heißt es auf den Seiten 7 und 8:

Während Banken im Allgemeinen und vorwiegend regional tätige Institute im Besonderen Rücksicht auf ihren Ruf nehmen und deshalb bei der Abwicklung von Krediten behutsamer vorgehen, können Abwicklungsgesellschaften ihre bzw. die Interessen ihrer Auftraggeber bei den Verhandlungen und - im Falle des Scheiterns - bei der Zwangsvollstreckung offener durchzusetzen versuchen."

Die Arroganz, die hinter einem solchen brutalen Marktgeschehen steckt, kann nicht oft genug - auch in diesem Hause wiederholt werden. Jedenfalls kann eine solche Entwicklung von uns Sozialdemokraten nicht akzeptiert werden und muss daher gesetzlich geregelt werden.

Aus diesem Grund ist die Politik gefragt, damit der Verbraucherschutz nicht auf der Strecke bleibt. Denn es sind vor allem die Kreditnehmer, die die wirtschaftlichen Konsequenzen solcher Transaktionen zu tragen haben. Ich denke, der vorliegende Gesetzentwurf zur Risikobegrenzung ist daher bestens geeignet, um einen möglichst umfassenden Verbraucherschutz bei Verkäufen von Immobilienforderungen aufzunehmen.

Folgende Maßnahmen sind hierbei denkbar: Einführung eines Abtretungsverbots von Krediten an Nicht-Banken, also speziell an Finanzinvestoren. Jede Bank sollte fähig sein, einem - auch in Finanzschwierigkeiten gekommenen - Kreditnehmer eine Lösung inklusive Anschlussfinanzierung bieten zu können.

Banken sollten ihren Kunden spezielle Kredite anbieten, die ein Abtretungsverbot vorsehen. Die Kunden können dann selbst entscheiden, wie wichtig ihnen der vertragliche Ausschluss von Forderungsabtretungen ist.

Ferner sollten Banken verpflichtet werden, ihren Kunden eventuell bereits bei Vertragsabschluss über die Möglichkeit von Kreditverkäufen zu informieren und nicht - wie derzeit üblich - bloß in den immer noch ziemlich kleingedruckten AGBs oder aber spätestens bei erfolgter Abtretung bzw. Übertragung der Forderung. Auch dies ist heute fast nirgendwo der Fall mit der Folge, dass der Kreditnehmer häufig Post von einem ihm unbekanntem Finanzinvestor erhält, der sich dann als oftmals unnachgiebiger Finanzhai outet.

Weiterhin sollte der Kreditgeber verpflichtet werden, dem Darlehensnehmer rechtzeitig ein Folgeangebot zu unterbreiten oder ihn auf die Nichtverlängerung des Vertrages hinzuweisen. Dies schafft Planungssicherheit und gibt dem Kreditnehmer die Möglichkeit, sich frühzeitig auf eventuelle Veränderungen vorzubereiten.

Darüber hinaus halte ich die Einführung eines möglicherweise befristeten Sonderkündigungsrechts ohne Vorfälligkeitsentschädigung bzw. anteilige Rückzahlung des Disagios für ein geeignetes Mittel, Kreditnehmer besser zu schützen. Denn jede Form des Forderungsverkaufs ist mit der Kündigung eines Vertragsverhältnisses gleichzustellen.

Schuldner und Gläubiger sollten - nein: müssen - sich auf gleicher Augenhöhe begegnen.

Auch ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch bei unberechtigter Zwangsvollstreckung wird zu prüfen sein. Tilgt der Kreditnehmer ordentlich seinen Kredit und der Kreditgeber betreibt dennoch die Zwangsvollstreckung, haftet er nach derzeitiger Rechtslage nur, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird. Bei einem

verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch wird deshalb ein betroffener Darlehensnehmer schneller und wesentlich einfacher seinen Schaden ersetzt bekommen.

Auch sollte man nicht abtretbare Unternehmenskredite vereinbaren können. Unternehmer sind derzeit nicht in der Lage, mit ihrer Bank zu vereinbaren, dass vorhandene Darlehensforderungen nicht abgetreten werden können. Dies muss sich ändern. Auch Unternehmer sollten die Möglichkeit erhalten, Kreditverträge mit ihrer Bank zu schließen, die nicht abtretbar sind.

Mit diesen Forderungen sollten wir deutliche Akzente zugunsten von Hauslebauern setzen.

Für die Mehrheit der Deutschen stellt die eigene Wohnimmobilie eines der wichtigsten Standbeine der eigenen Altersvorsorge dar. Eine Tatsache, die wir im Übrigen auch noch gesondert fördern wollen. Deshalb ist es mir sehr wichtig, dass wir im Bereich dieser Thematik die Verbraucherrechte so stärken werden, dass der Traum von den eigenen vier Wänden nicht zum Albtraum wird.

Der Handel mit Krediten in Deutschland wird in Zukunft um ein Vielfaches zunehmen. Bei einem prognostizierten Volumen von bis zu 300 Milliarden Euro an notleidenden Krediten ist es unsere Pflicht, uns gezielt für die Stärkung der Verbraucherrechte einzusetzen. Der Kreditnehmer, auch der in Not geratene Kreditnehmer darf nicht der Dumme sein, ohne die Chance zu erhalten, seine Situation - eventuell mithilfe der kreditgebenden Bank - wieder in den Griff zu kriegen und den Kredit ordentlich zu begleichen.

Das hier vorgestellte Risikobegrenzungs-gesetz wird aus gesetzlicher Sicht jedenfalls diese Chance formulieren.